

AMTLICHER TEIL

Termine für die Abschlussprüfungen 2012 im Sekundarbereich I

RdErl. d. MK v. 5.10.2010 – 32/33 – 83214

Nach § 28 AVO-S I werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen sowie an Förderschulen für das Schuljahr 2011/2012 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Di	22.5.2012	Deutsch
Fr	25.5.2012	Mathematik
Do	31.5.2012	Fremdsprachen

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Mo	4.6.2012	Deutsch
Mi	6.6.2012	Mathematik
Fr	8.6.2012	Fremdsprachen

3. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Mo, 11.6.2012 bis Fr, 15.6.2012

4. Beginn der schriftlichen Prüfungen:

jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

5. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Do, 28.6.2012 bis Sa, 30.6.2012

Termine für die Abiturprüfungen 2012

RdErl. d. MK v. 5.10.2010 – 33-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOFAK und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2012 in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a) Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase ¹⁾	Do, 19.4.2012
b) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Sa, 21.4. bis Mo, 14.5.2012
c) Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 14.5. bis Fr, 25.5.2012 ^{2) 3)}
d) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Mi, 23.5. bis Fr, 15.6.2012
e) mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 2.7. bis Mi, 4.7.2012 ^{2) 3)}
f) Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 5.7. bis Sa, 7.7.2012

- 1) an Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt
 2) beim Nichtschülerabitur: Mo, 25.6. bis Sa, 30.6.2012
 3) an Freien Waldorfschulen: Do, 28.6. bis Mi, 4.7.2012

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1 b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Sa	21.4.2012	Deutsch
Mo	23.4.2012	Biologie
Di	24.4.2012	Französisch
Mi	25.4.2012	Sport, Informatik
Do	26.4.2012	Geschichte
Fr	27.4.2012	Musik, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Do	3.5.2012	Englisch
Fr	4.5.2012	Kunst
Sa	5.5.2012	Latein
Mo	7.5.2012	Politik-Wirtschaft
Di	8.5.2012	Mathematik
Mi	9.5.2012	ev. Religion, kath. Religion
Do	10.5.2012	Physik
Fr	11.5.2012	Erdkunde, Volkswirtschaft an Fachgymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Fachgymnasien
Sa	12.5.2012	Chemie
Mo	14.5.2012	Griechisch, Spanisch

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Mi	23.5.2012	Deutsch
Do	24.5.2012	Sport, Informatik
Fr	25.5.2012	Geschichte
Do	31.5.2012	Musik, 1. Prüfungsfach an Fachgymnasien
Fr	1.6.2012	Latein
Sa	2.6.2012	Mathematik
Mo	4.6.2012	Biologie
Di	5.6.2012	Politik-Wirtschaft
Mi	6.6.2012	Englisch
Do	7.6.2012	Physik
Fr	8.6.2012	Erdkunde
Mo	11.6.2012	ev. Religion, kath. Religion
Di	12.6.2012	Französisch

Mi	13.6.2012	Chemie
Do	14.6.2012	Kunst, Volkswirtschaft an Fachgymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Fachgymnasien
Fr	15.6.2012	Griechisch, Spanisch

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Schulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo, 6.2.2012.
5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2011 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011

RdErl. d. MK v. 30.9.2010 - 15-84 002

Bezug RdErl. d. MK v. 9.2.2004 - 307 - 84001/3 - (SVBl. S. 128), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.7.2010 (SVBl. S. 324) - VORIS 22410 -

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 1.2.2011 weise ich Ihnen den nachfolgend aufgeführten **Stellenumfang von 700 Stellen** zu. Von diesen können 50 Stellen zunächst in der Reserve behalten und für nachträgliche Bekanntgaben verwendet werden.

Für nachträgliche Bedarfsveränderungen hält das Kultusministerium eine **Stellenreserve von 50 Stellen** bereit. Diese Stellen werden auf Antrag zugewiesen.

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Schulformen	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen sowie Hauptschulen und Realschulen	0710/0712/0713	85	105	150	120	460
Förderschulen	0711	20	10	20	10	60
Gymnasien	0714	25	35	25	30	115
Gesamtschulen	0718	10	25	10	20	65
insgesamt		140	175	205	180	700

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710 und 0712/0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Versetzungen zwischen den **Standorten**, **Landkreisen** und **Schulen** können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Bei Anträgen auf **Teilzeitbeschäftigung** nach § 61 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), § 11 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) / § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht. Auf den RdErl. des MK vom 5.3.2009 – 14-03 143/2 (97) ergänzt durch RdErl. vom 11.5.2009 und 14.1.2010 wird hingewiesen.

Der erforderliche Stellenbedarf aufgrund der Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung von bereits im Schuldienst befindlichen Lehrkräften ist hiermit zugewiesen.

1.3 Für die **Übernahme** von **Vertretungslehrkräften** in den unbefristeten Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	4	11	12	8	35
Haupt- und Realschulen	0712/0713		1	2	2	5
Förderschulen	0711		1			1
Gymnasien	0714				1	1
Gesamtschulen	0718		1			1
insgesamt		4	14	14	11	43

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wie-

der besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 **Vertretungslehrkräfte** können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden. Die jeweilige Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung des Bedarfs festzulegen.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle **während** des Schuljahrs in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 31.7.2011 – veranlasst werden.

In Frage kommen befristete Arbeitsverträge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften und Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften. Die Buchungen der einzelnen o.g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist mir bis zum 30.4.2011 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die **Personalplaner** im Dezernat 7 der Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Die Unterrichtsversorgung im 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung** zwischen den Schulen. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** in den einzelnen Schulformen.

Es wird angenommen, dass im 2. Schulhalbjahr des Schuljahrs 2010/2011 im **Landesdurchschnitt** an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine **einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung** erreicht wird. Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberin-

nen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 30.4.2011 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, ist der angestrebte Ausgleich erst mit diesen erreichbar.

An den **Grundschulen** sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.03 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts an den anderen Schulformen zu verwenden. **Ziel** ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von **Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule** gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserrlasses. Außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung können weiterhin maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden.

Auf **neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen** ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Standorts der Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schuljahrs mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Vertretungslehrkräfte dürfen hierfür grundsätzlich nicht verwendet werden, um genügend Handlungsmöglichkeiten bei vorübergehenden oder unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahrs zu haben.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Landesschulbehörde über den Umfang erforderlicher Personalmaßnahmen. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Vorübergehende oder unerwartete **Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr** sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Neben schulinternen Maßnahmen sind Abordnungen von überdurchschnittlich versorgten Schulen durchzuführen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausfall durch den Einsatz von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften vermindert werden.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahrs über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

2.7 Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schuljahrs der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Die Erteilung der **Schülerpflichtstunden** an allen Schulformen und Schulen **hat Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Zu den Schülerpflichtstunden gehört der Religionsunterricht. Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig**, als **Schulstellen** oder **Bezirksstellen** bekannt zu geben. Bei Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehreinheiten (VZLE) oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 20 VZLE legt die Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation zur Erteilung islamischen oder alevitischen Religionsunterrichts sind möglichst als Bezirksstellen auszuschreiben. Die Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungsfunktion wahr. Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation für den herkunftssprachlichen Unterricht sind als Bezirksstellen auszuschreiben.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 3.2 Buchstabe b, 3.3 Buchstabe b, 3.4 Buchstabe b und 3.5 Buchstabe b des RdErl. v. 31.5.2007 – 13.3-03000 – geändert durch RdErl. v. 3.5.2010 – 14.03 000 (20) – die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrags) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden vorrangigen Mangelfächern übertragen:

– Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen**:
Französisch, Physik, Chemie

– Lehramt an **Gymnasien**: ev. Religion, Latein, Physik

Die Stellen sind als **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

3.3 In folgenden **Mangelfächern** ist mit einem gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

– Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen: Französisch, Englisch, Musik, Politik, Physik, Chemie und Technik

– Lehramt an **Gymnasien**: Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Politik, Evangelische Religion, Mathematik, Physik und Chemie.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. Fachrichtungen** die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der 1. Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung/beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

– benötigtes Fach a/benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Mangelfächern gemäß Nr. 3.3

– benötigtes Fach/beliebig.

An Hauptschulen und Realschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung zulässig mit Mathematik/beliebig. Für alle Lehrämter ist bei Stellenausschreibungen mit Mathematik/beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem oder alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach/beliebig möglich.

Bei Stellenausschreibungen Mangelfach/beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber vorab zu berichten.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach/beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

3.5 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schulen von der LSchB mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

– Bemerkungen zur Organisation der Schule,

– Anforderungen, die erforderlich und

– Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

– Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.

– Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen. Die Forderung eines 3. Lehrbefähigungsfachs ist nicht zulässig.

– Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung. Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst spätestens am 30.4.2011** beenden werden. Da es auf Schulstellen an Grundschulen noch genügend Bewerberin-

nen und Bewerber gibt, muss bei Bewerbung auf diese Stellen der Vorbereitungsdienst spätestens bis zum 31.1.2011 abgeschlossen werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen** an Gymnasien und Gesamtschulen, können sich die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Haupt- oder Realschulen sowie Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder an Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderem Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der für die Schulform vorgesehenen Lehrbefähigung. In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht

qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** ist mindestens ein Hochschulabschluss erforderlich.

Die Einstellung erfolgt grundsätzlich im Tarifbeschäftigtenverhältnis, in der Regel wird ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Im Einzelfall ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 NLVO-Bildung und der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Grundsätzlich erfolgt in einer ergänzenden berufsbegleitenden Qualifizierungsphase die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der fachdidaktischen und -methodischen Lehrfähigkeit.

4.4 Für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium sollten mindestens eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen eine Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche (Vokation) für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion** benötigen die *missio canonica*. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Unterrichtserteilung im Rahmen des Schulversuchs **Islamischer Religionsunterricht** bzw. am Modellprojekt **alevitischer Religionsunterricht** vorgesehen sind, müssen Mitglied der entsprechenden Glaubensgemeinschaft sein.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. An Gymnasien und Gesamtschulen, den Grund-, Haupt- und Realschulen und Förderschulen mit mindestens 20 VZLE sowie an Schulen, die sich zu Schulverbünden zusammengeschlossen haben, entscheiden die Schulen über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte. Für die übrigen Schulen trifft die Landesschulbehörde aufgrund eines Vorschlags der Schule die Auswahlentscheidung.

Bei den **Bezirksstellen mit Mangelfächern** (gemäß Nr. 3.2) führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das **Auswahlverfahren** für **Schulstellen** und **Bezirksstellen mit Mangelfächern** beginnt am Montag 8.11.2010. Die Stellenangebote für die 1. **Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis Donnerstag 18.11.2010. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Freitag 19.11.2010 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 19.11.2010 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 20 VZLE** führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden. Die Schulen geben dann wie bei Schulstellen einen Auswahlvorschlag ab.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen ohne Mangelfächer** startet am Freitag, dem 19.11.2010. Bei Stellenangeboten bis Freitag, den 26.11.2010 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis Montag, den 29.11.2010 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 26.11.2010 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die 1. Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen mit Mangelfächern** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum von **Montag, den 4.10.2010 bis Freitag, den 15.10.2010 unverzichtbar**.

Für **Schulstellen** ist zusätzlich die **Ergänzung der Bewerbung um die bestimmten Stellen** im Zeitraum von **Freitag, den 29.10.2010 bis Freitag, den 5.11.2010 erforderlich**. Bei Schulstellen werden in der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die **ab dem 15.10.2010 abgegeben** werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 5.11.2010 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 19.11.2010 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet wurde.

4.8 Die **Auswahl erfolgt gemäß § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung**. Neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen sind auch berufliche Erfahrungen und andere fachliche Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch evtl. zusätzliche Anforderungen der Stelle (vgl. Nr. 3.5).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.1.2011 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der 1. Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.1.2011 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Landesschulbehörde. Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des

jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d.h. für die 1. Auswahlrunde bis Montag, 8.11.2010.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienstort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2011 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Landesschulbehörde festgesetzt werden (**Umwidmung**). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2011 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

Bei den Schulstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mit mindestens 20 VZLE, oder an Schulen, die sich zu Schulverbünden mit mindestens 20 VZLE zusammengeschlossen haben, sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen die weitere Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulen sowie bei der Auswahl von Lehrkräften, für deren Einstellung gemäß Nr. 3.2 die dienstrechtlichen Befugnisse an die Landesschulbehörde übertragen sind, erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

4.10 **Nachträgliche Stellen** können ab Dienstag, den 30.11.2010 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 20 VZLE sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Die Regelungen gemäß Nr. 3.2 zur Ausschreibung von Bezirksstellen mit Mangelfächern bleiben bestehen. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerbungen in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2011, Bewerbung, Auswahlverfahren, Einstellung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger) sowie berufsbegleitende Qualifizierung

RdErl. d. MK v. 30.9.2010 - 15-84002/11-Q

- Bezug a) RdErl. v. 30.9.2010, Az. 15 – 84 002 („Einstellungserlass“)
 b) Erlass v. 26.8.2010, Az. 15 – 84 002/10 („Personalveränderungen“)
 c) Erlass v. 19.7.2010, Az. 14 – 03 111/24 (4) (Hinweise zu § 8 NLVO- Bildung)

Ergänzend zu den Nrn. 4.3 und 4.4 des Bezugserlasses zu a werden folgende Regelungen getroffen.

1. Bewerbung

Für folgende Personengruppen besteht die Möglichkeit des Quereinstiegs:

- Hochschulabsolventinnen und -absolventen eines mindestens sechs-semesterigen Studiengangs.

Die Bewerbung um Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, erfordert einen Hochschulabschluss wie

- universitäres Diplom, Magister, Master of Science, Master of Arts,
- 1. Staatsprüfung oder Master of Education für das Lehramt an Gymnasien
- akkreditierter Master an Fachhochschulen.

Die Bewerbung um Stellen an Haupt- oder Realschulen sowie an Gesamtschulen mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule – oder mit dem Lehramt an Realschulen ist ebenfalls mit den o.g. Hochschulabschlüssen möglich, darüber hinaus reicht ein Fachhochschulabschluss wie

- Diplom und Master an Fachhochschulen,
- sowie die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder an Grund-, Haupt und Realschulen, Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen.

Abschlüsse von Berufsfachschulen reichen nicht aus.

Ausschließlich für die Fächer Musik, Kunst sowie evangelische und katholische Religion wird als Bewerbungsvoraussetzung auch eine in diesem Fach erfolgreich absolvierte sonstige Prüfung entsprechend der Regelungen im Eingruppierungserlass (RdErl. d. MK v. 15.1.1996 - 104-03 211/11 (64), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 2.2.1998) akzeptiert. Dies sind z.B. für eine Einstellung an Gymnasien die Eingruppierungsmerkmale 43.1, 44.1 und 45.1 sowie für eine Einstellung an Grund-, Haupt- und Realschulen die Merkmale 4.1 und 9.1 des Eingruppierungserlasses.

Die durch den Hochschulabschluss nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung muss mindestens einem Unterrichtsfach als Lehrbefähigungsfach an allgemein bildenden Schulen

zuzurechnen sein. Für die Zuordnung eines zweiten Faches müssen die fachbezogenen Inhalte mindestens durch eine Teilprüfung (auf dem Niveau einer Zwischenprüfung, Vordiplom oder Bachelorabschluss) nachgewiesen sein, lediglich geringfügige Studienanteile reichen nicht aus.

Für die Anerkennung der Lehrbefähigung für ein Lehramt muss die durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung im Wesentlichen dem Bildungsstand in zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums entsprechen.

Die endgültige Feststellung der Bewerbungsfähigkeit, der stellenbezogenen Einstellungsvoraussetzungen sowie ggfs. der Lehrbefähigung gemäß § 8 Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) erfolgt durch die Landesschulbehörde bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst.

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehramtsausbildung, die über mindestens ein Unterrichtsfach an niedersächsischen allgemein bildenden Schulen verfügen:

– ohne Anpassungslehrgang und Gleichstellung aus europäischen Staaten

- Lehrkräfte, die im Rahmen von Sonderprogrammen „Spanischlehrer aus Spanien“ nach Niedersachsen angeworben wurden und sich nach Ablauf des Programms als Quereinsteiger, meist an den Schulen, in denen sie für die Dauer des Programms beschäftigt waren, um Einstellung bewerben.

- Lehrkräfte mit nachgewiesenen Lehramtsstudiengängen, die lediglich keinen Anpassungslehrgang absolvieren wollen oder können, aber hier bereits als Lehrkraft (z.B. an Schulen in freier Trägerschaft) tätig waren.

- Lehrkräfte, bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wird, dass für eine Gleichstellung (i.V.m. der Laufbahnbefähigung) nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile fehlen.

– aus anderen nicht europäischen Staaten mit nachgewiesener Unterrichtstätigkeit an Schulen

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung im Herkunftsland verfügen, können sich auch auf Stellen mit der erforderlichen Zusatzqualifikation „herkunftssprachlicher Unterricht in XX“ bewerben.

- Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben und keine mindestens zehnjährige Tätigkeit gemäß Grundsatzbeschluss des Landespersonalaussschusses Nr. 30 (Bek. d. MI v. 12.2.2007, Nds. MBl. S. 153) nachgewiesen haben.

- Unterstufenlehrkräfte aus der ehemaligen DDR

- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, insbesondere im Fach Technik, sowie Hauswirtschaftsmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister für das Fach Hauswirtschaft an Hauptschulen und Realschulen

Lehrkräfte anderer Herkunftsländer können ihre Muttersprache als nachrangiges Bewerbungsfach angeben, wenn sie einen Nachweis einer Lehrbefähigung für eine moderne Sprache entsprechend §§ 2 bis 6 der Verordnung über Masterabschlüsse

für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) v. 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) führen. Eine Bewerbung nur mit nachrangigem Bewerbungsfach ist nicht möglich.

Ein nachrangiges Bewerbungsfach begründet keinen Anspruch auf Anerkennung als Unterrichtsfach zum Erwerb der Lehrbefähigung für ein Lehramt. Gleiches gilt für Studienleistungen, die wie von Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsausbildung als „sonstige Fächer“ in das Bewerbungsverfahren eingebracht werden können.

Grundsätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber anderer Herkunftsländer ausreichende Deutschkenntnisse (Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.

2. Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen sollen ausschließlich bei der Landesschulbehörde eingereicht werden. Dies gilt auch bei Bewerbung um bestimmte Schulstellen. Vor Übernahme der Bewerbung in die Datenbank EIS ist die Bewerbungsfähigkeit gemäß der Regelungen in Nr. 1 durch die Landesschulbehörde, ggf. nach Rücksprache mit MK, zu prüfen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Zuordnung des Studienabschlusses zu Unterrichtsfächern zu richten. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung angegebenen „möglichen Unterrichtsfächer“ werden in EIS zukünftig als „nachrangige Fächer“ vorgespielt. Von der Landesschulbehörde ist aufgrund der vorgelegten Prüfungsleistungen zu entscheiden, ob eines oder mehrere Fächer als Unterrichtsfach im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLVO-Bildung (Lehrbefähigungsfach) anerkannt werden und eine entsprechende Eintragung unter „LB-Fächer“ erfolgen kann.

Entscheidet eine Schule, das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Nr. 1 fortzusetzen, trifft die Schule anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der Bewerbungsunterlagen an. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte eine verbindliche Zuordnung zu Schulform und Fächern, ggf. in Rücksprache mit MK, erfolgt sein. Die Auswahl und Einstellung von Quereinsteigern darf ausschließlich entsprechend ihrer Qualifikation und den im Bewerbungsverfahren zugeordneten Fächern erfolgen. Quereinsteiger mit Lehrbefähigungsfächern werden im Auswahlverfahren vor Quereinsteigern mit nachrangigen Fächern berücksichtigt.

Bei der Vorauswahl sowie der abschließenden Auswahlentscheidung ist aufgrund der Vielzahl denkbarer Situationen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Bedingungen an der konkreten Schule in besonderer Weise eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien sowie der Feststellung der Eignung der Lehrkraft durchzuführen.

3. Einstellung

Die Einstellung von Quereinsteigern erfolgt grundsätzlich im Tarifbeschäftigtenverhältnis, im Einzelfall ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 8 NLVO-Bildung und der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Bei Einstellung im **Tarifbeschäftigtenverhältnis** wird gem. Bezugsverlass Nr. 4.3 zu a) in der Regel ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Statt eines befristeten Arbeits-

vertrages kann bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Stundenzahl nach Einzelfallprüfung auch ein unbefristeter Vertrag mit einer sechsmonatigen Probezeit geschlossen werden. Im Regelfall sollte aber vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Lehrkraft erfolgreich absolviert werden.

Die Eingruppierung einer Lehrkraft erfolgt in Abhängigkeit von Einsatz und Qualifikation. Maßgeblich sind insoweit allein die Vorgaben des Eingruppierungserlasses. Danach kann im Regelfall von folgenden Eingruppierungen ausgegangen werden:

- Bei einem **Fachhochschulabschluss (Diplom-FH)**, der mindestens einem Fach zugeordnet werden kann, erfolgt bei einem Einsatz an einer Haupt- oder Realschule die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), wenn der Abschluss mindestens die Studieninhalte einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms einer wissenschaftlichen Hochschule erreicht
- Bei **universitärem Abschluss**, der mindestens einem Fach zugeordnet werden kann:

Unterrichtseinsatz	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
mit einem Fach*	EGr. 10	EGr. 11	EGr. 12
mit zwei Fächern**	EGr. 11	EGr. 12	EGr. 13

* für Studienabschlüsse, die den Fächern Kunst, Musik, Sport, Evang. oder kath. Religion zuzuordnen sind, gelten z.T. abweichende Eingruppierungen

** für das zweite reichen ggfs. die Studieninhalte einer Zwischenprüfung / eines Vordiploms

- Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz.
- In den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft. Die Eingruppierung an integrierten Gesamtschulen erfolgt bei einem Einsatz in den Schuljahrgängen 5 bis 6 wie bei Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Realschulen, bei einem Einsatz in den Schuljahrgängen 7 bis 10 wie bei Lehrkräften an Realschulen und bei einem Einsatz zeitlich mindestens zur Hälfte in der gymnasialen Oberstufe wie bei Lehrkräften an Gymnasien.

In Zweifelsfällen ist dem MK zu berichten. Auf Nr. 2.10 und 2.11 des Eingruppierungserlasses wird insoweit hingewiesen.

Bei der Stufenzuordnung von Lehrkräften mit Mangelfächern gem. Nr. 3.2 des Bezugsverlasses zu a) sollte gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L durch die Landesschulbehörde der eröffnete Handlungsspielraum so weit wie möglich ausgeschöpft werden. Förderliche Zeiten können nur im Hinblick auf die Qualifikation für die Fächer erworben werden, die aufgrund des Hochschulabschlusses unterrichtet werden dürfen.

Zulagen gemäß § 16 Abs. 5 TV-L sind über das MK beim Niedersächsischen Finanzministerium zu beantragen.

Eine Einstellung in das **Beamtenverhältnis auf Probe** ist möglich, wenn über den Erwerb der Lehrbefähigung hinaus die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 8 NLVO-Bildung hat die Lehrbefähigung für ein Lehramt (und damit gem. § 4 Satz 1 NLVO-Bildung die Laufbahnbefähigung) erworben, wer ein anderes Hochschulstudium als ein Lehramtsstudium mit einem Mastergrad oder einem

gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat. Dieser Abschluss muss zwei Fächern im Sinne der Master VO-Lehr zugeordnet werden können. Außerdem muss eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit i.S. von § 8 Abs. 2 und 3 NLVO-Bildung ausgeübt worden sein. Eine Unterrichtstätigkeit in diesen Fächern kann auf die vierjährige berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 NLVO-Bildung die Möglichkeit einer späteren Bewerbung auf Funktionsstellen besteht, selbst wenn die Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen sollte.

In Fragen der Anerkennung beruflicher Tätigkeiten ist in Zweifelsfällen MK zu beteiligen. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen.

4. Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme, Feststellung der Eignung

Unabhängig davon, ob die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt, beginnt mit der Einstellung grundsätzlich eine berufsbegleitende pädagogisch-didaktische Qualifizierung.

Die Maßnahme umfasst in der Regel sowohl die Teilnahme an Veranstaltungen der Studienseminare als auch die Wahrnehmung von Angeboten nach Maßgabe der Schule. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme an den Schulen wird durch ergänzenden Erlass geregelt. Die Verantwortung für die Organisation und Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahme trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In den ersten drei Schulhalbjahren nach Einstellung nimmt die Lehrkraft für die Dauer von 18 Monaten am pädagogischen Seminar und an den für ihre Schulform und ihre zugeordneten Lehrbefähigungsfächer (ggf. nur ein Fach) in Betracht kommenden fachdidaktischen Seminaren des Studienseminars teil. Bis zum Abschluss der Begleitung der schulischen Arbeit durch das Studienseminar sind in der Regel insgesamt mindestens vier Beratungsbesuche nachzuweisen, davon mindestens je zwei pro Fach durch das Studienseminar, die weiteren durch die Schulleiterin / den Schulleiter bzw. die stellv. Schulleiterin / den stellv. Schulleiter.

Die Zuweisung zum Studienseminar erfolgt durch die Landes- schulbehörde bzw. bei Schulen, denen die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen wurden, die Schulen. Lehrkräfte, die auf für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien ausgeschriebenen Stellen an Integrierten Gesamtschulen eingestellt wurden und überwiegend in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuordnen.

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkraft an den Veranstaltungen des Studienseminars teilnimmt, wird sie von ihrer Dienstverpflichtung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freigestellt. In der Schule ist sie nach Möglichkeit so einzusetzen, dass für sie ein Unterrichtstag in der Schul- woche frei bleibt.

Diese Qualifizierungsmaßnahme dauert für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis insgesamt 24 Monate. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe umfasst sie die gesamte Dauer der Probezeit. Bei Verkürzung der Probezeit muss gewährleistet

sein, dass die Qualifizierungsmaßnahme dennoch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Eine erfolgreiche Lehrertätigkeit oder eine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführte vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme (z.B. im Rahmen von Sonderprogrammen) kann als berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme anerkannt werden; dabei muss die nachgewiesene Lehrertätigkeit oder Maßnahme mindestens der Dauer der sonst üblichen Qualifizierungsmaßnahme entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Kultusministerium.

Für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme soll der Einsatz der Lehrkraft nur in den zugeordneten Lehrbefähigungsfächern erfolgen, in denen sie auch zur Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen der Studienseminare verpflichtet ist. Ein Einsatz in Abiturprüfungskursen bereits vor Ablauf der Qualifizierungsphase ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In der Schule können die Lehrkräfte bis zur Feststellung der Eignung bzw. Bewährung durch eine geeignete Lehrkraft als Mentorin oder Mentor betreut werden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist den Mentorinnen und Mentoren wöchentlich maximal eine Anrechnungsstunde gemäß § 16 Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) zu gewähren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft rechtzeitig vor Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme in Abstimmung mit dem Studienseminar, ob die Lehrkraft in der Lage ist, erfolgreich selbstständig Unterricht in dem Unterrichtsfach bzw. den jeweiligen Fächern zu erteilen (Feststellung der Eignung). Die Eignungsfeststellung ist Voraussetzung der Umwandlung des befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bzw. für die Feststellung der Bewährung gemäß § 8 NLVO-Bildung. Die Eignungsfeststellung basiert auf der Einsichtnahme in den Unterricht sowie einem Gespräch zur Bewährungsfeststellung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet der Landes- schulbehörde entsprechend. Nach Feststellung der Eignung erfolgt die unbefristete Übernahme in den niedersächsischen Schuldienst bzw. die Entscheidung über die Feststellung der Bewährung in der Probezeit.

5. Bewerbung um Einstellung für befristete Verträge

Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehrbefähigung können sich auch für befristete Verträge an Schulen bewerben. Zusätzlich zu Bewerberinnen und Bewerbern mit den unter Nr. 1 genannten Qualifikationen können sich für Vertretungsverträge und befristete Einstellungen zur Erteilung von Unterricht, der aus dem Budget der Schulen finanziert wird, für alle Schulformen auch Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium sollten mindestens eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom nachweisen. Alle hier nicht genannten Gruppen sind für Einstellungen für Unterrichtstätigkeiten nicht bewerbungsfähig.

Sofern gemäß Bezugserrlass vom 26.8.2010 im Einzelfall einer Lehrkraft ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung aufgrund der Tätigkeit als befristet beschäftigte Vertretungslehrkraft von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl ein Arbeitsvertrag oder eine Einstellung in das Be-

amtenverhältnis auf Probe angeboten werden soll, muss sie oder er die erforderliche Qualifikation gemäß Nr. 1 vor dem gesamten anrechenbaren Zeitraum ihrer Unterrichtstätigkeit erworben haben.

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 33. Weiterbildungslehrgang

RdErl. d. MK v. 5.10.2010 – 34.2 - 81 410/1-1

1. Zu Beginn des Schuljahrs 2011/2012 können insgesamt 80 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.
2. Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf den zuständigen Standort der Landesschulbehörde bezogene – regionale Beschränkung zu beachten:

Standort Braunschweig

Studienzirkel Braunschweig: Stadt und Landkreis Braunschweig, Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel

Studienzirkel Göttingen: Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode / Harz

Standort Hannover

Studienzirkel Hannover: Landkreis Schaumburg sowie die Region Wunstorf, Seelze, Barsinghausen, Gehrden, Wennigsen, Springe, Ronnenberg, Hemmingen, Pattensen, Laatzen

Studienzirkel Syke: Landkreise Diepholz und Nienburg

Standort Lüneburg

Studienzirkel Celle und Studienzirkel Lüneburg: Landkreise Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Soltau-Faltingsbostel, Celle.

Standort Osnabrück

Studienzirkel Meppen: Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim

Studienzirkel Osnabrück: Stadt Osnabrück und Landkreise Osnabrück, Kloppenburg und Vechta

3. Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2011 durch die Landesschulbehörde. Beauftragte werden dürfen nur die Lehrkräfte, die an der Weiterbildung gemäß Nr. 2 des Bezugserrlasses unter 7. teilnehmen. Diesen Lehrkräften werden gemäß § 16 Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) fünf Anrechnungsstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungsstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

4. Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

4.1 Bewerben können sich Schulen unter Benennung einer Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt.

Die Lehrkraft soll eine hinreichende Präsenzzeit in der Schule gewährleisten können (mindestens an drei Tagen / Woche) und mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit dort tätig sein.

4.2 Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (zehn Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

4.3 Benannt werden können Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Förderschulen, Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen und mit drei Jahren erfolgreicher Tätigkeit im Schuldienst.

4.4 Schulleiterinnen oder Schulleiter, deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen können nicht benannt werden. Beim bevorstehenden Fortfall entsprechender Dienstposten werden Anträge im Einzelfall geprüft.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen ein entsprechendes Amt übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

4.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung, über die ein breiter Konsens im Kollegium erzielt sein sollte, bis zum 14.2.2011 der Landesschulbehörde mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die Landesschulbehörde bekannt zu geben sowie auf Wunsch mit ihr zu besprechen. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für einen standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internet bei www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de <Schulleitung> als Download verfügbar.

4.6 Die Landesschulbehörde trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Einführungskurs und zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, für die eine besondere Notwendigkeit besteht.
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist.
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

4.7 Die zuständige Frauenbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

5. Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezentinnen und Dezenten geleitet. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

6. Das Unterstützungssystem für Schulen wird im Zuge der Schulverwaltungsreform verändert. Es wird darauf hingewiesen, dass durch in diesem Zusammenhang eintretende Veränderungen Art und Umfang der Beauftragung von Beratungslehrkräften beeinflusst werden können.

7. Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I / 2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

8. Zum 1.1.2011 werden infolge der Neustrukturierung der Landesschulbehörde die Bezeichnungen „Landesschulbehörde“ und „Standort“ in „Niedersächsische Landesschulbehörde“ und „Regionalabteilung“ geändert.

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht



Fortbildungslehrgang

RdErl. d. MK v. 5.10.2010 – 34.2-81 410

Vom 1.2.2011 bis 31.7.2012 können bis zu 42 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen.

Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren als Kooperationsprojekt der Universität Hildesheim, der Landesschulbehörde (Dez. 1) und dem Nds. Kultusministerium durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpсихologischen Dezentin oder einem schulpсихologischen Dezenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

Kommunikation bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen,

Interaktion meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Lehrer-Schülerbeziehung,

Kooperation steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretern und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig in das Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 21 Schulen können mit mindestens je 2 Klassenlehrkräften ab Klasse 3 (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2011/2012 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit

1.2.2011 bis 31.7.2012

Einführungskurs

3.2.2011 bis 5.2.2011 oder 10.2.2011 bis 12.2.2011

Qualifizierungsbausteine

21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.

Vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit

Arbeit in regionalen, Schulform gemischten Gruppen (ca. zehn bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mindestens zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpсихologischen Dezentin oder eines schulpсихologischen Dezenten.

Kosten

Die Kosten für die Kompaktkurse sowie das Material trägt das Land; die für die Teilnahme an den Studienzirkelsitzungen (sieben Sitzungen / Halbjahr) anfallenden Kosten sind aus dem Schulbudget zu tragen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich besonders an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen.

Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- Breiter Konsens im Kollegium
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2011/2012)
- Verpflichtung der Schule, zum Thema „Klassenklima“ eine schulinterne Fortbildung durchzuführen, in deren Rahmen die Erfahrungen der teilnehmenden Lehrkräfte ausgewertet werden.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl werden die Studienzirkel mit folgender regionalen Beschränkung eingerichtet:

Standort Hannover

Studienzirkel Hannover: Stadt Hannover und Langenhagen, Garbsen, Seelze, Gehrden, Ronnenberg, Hemmingen, Pattensen und Laatzen

Studienzirkel Barsinghausen: (geschlossener Teilnehmerkreis)

Standort Osnabrück

Studienzirkel Aurich: Landkreis Leer

Regionale Informationsveranstaltungen für interessierte Schulen finden am 22.11.2010 (Studienzirkel Hannover) und am 29.11.2010 (Studienzirkel Aurich) statt. Die Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der interessierten Schulen an dieser Veranstaltung wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Schulentwicklung erwartet.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 15.12.2010 auf dem Dienstweg an das Dezernat 1 des für die Schule zuständigen Standorts der Landesschulbehörde. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl und die Zuordnung zu einem Studienzirkel erfolgen durch die Landesschulbehörde.

Hinweis

Zum 1.1.2011 werden infolge der Neustrukturierung der Landesschulbehörde die Bezeichnungen „Landesschulbehörde“ und „Standort“ in „Niedersächsische Landesschulbehörde“ und „Regionalabteilung“ geändert.

Weitere Auskünfte erteilt

PsychOR Bernd Deseniß, Landesschulbehörde, Standort Hannover, Tel.: 0511 1062457, E-Mail: Bernd.Deseniss@LSCHB-H.niedersachsen.de

Qualifikationen für das Klettern im Schulsport

RdErl. d. MK v. 24.8.2010 - 34.6-52000/1-2 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 30.5.2006 – (SVBl. S. 249) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.10.2010 wie folgt geändert:

Nummer 2. wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem 3. Teilspiegelstrich des 1. Hauptspiegelstrichs wird folgender Hauptspiegelstrich eingefügt:
 - „oder die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation“

- b) Der Satz

„Sollte die betreffende Lehrkraft keine eigene Lizenz haben, ist auch der Einsatz von schulexternen DAV-Übungsleitern zulässig“

wird gestrichen.

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang 2010/2011

Bezug RdErl. d. MK v. 4.11.2009 – 21-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2010/2011 wurden folgende Termine festgelegt:

10.5.2011	Mathematik
12.5.2011	Deutsch (1. Tag)
18.5.2011	Deutsch (2. Tag)

Die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Deutsch (Kompetenzbereich Lesen) ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik und in dem weiteren Kompetenzbereich des Fachs Deutsch entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

RdErl. d. MK v. 22.9.2010 - 13.3- 81716 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 6.5.2005 – 23-81 716 - VORIS 22410 -

1. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens legt eine Auswahlkommission der Landesschulbehörde einen Auswahlvorschlag vor. Der Auswahlkommission gehören an

- als vorsitzendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Landesschulbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Leiterin einer Regionalabteilung bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Leiter einer Regionalabteilung,
- die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent für die zu besetzende Stelle,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Die Auswahlkommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Auf § 60 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 101 Abs. 4 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) und auf § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) wird hingewiesen. Beim Vorliegen der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen sind die sich aus § 95 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 1 Satz 8 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und Ziffer 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst (Beschluss d. LReg v. 9.11.2004 – MI-15.3-03031/2.1, Nds. MBl. 2004, S. 783) ergebenden Rechte der Schwerbehindertenvertretung zu beachten. § 45 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) bleibt unberührt.

2. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter von Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen

Nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens übersendet die Landesschulbehörde dem Kultusministerium die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Personalakten, der evtl. eingegangenen Besetzungsvorschläge gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 NSchG sowie der dienstlichen Beurteilungen. Eine Auswahlkommission legt dem Kultusministerium einen Auswahlvorschlag vor. Der Auswahlkommission gehören an

- als vorsitzendes Mitglied die bzw. der für die Besetzung der Stelle schulfachlich Zuständige des Kultusministeriums,
- die Leiterin oder der Leiter der Landesschulbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Leiterin einer Regionalabteilung bzw. ein von ihr oder ihm beauftragter Leiter einer Regionalabteilung,

– eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers.

Die Auswahlkommission kann die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Auf § 60 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 101 Abs. 4 NPersVG und auf § 20 Abs. 4 NGG wird hingewiesen. Beim Vorliegen der Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen sind die sich aus § 95 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 1 Satz 8 SGB IX und Ziffer 3.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst ergebenden Rechte der Schwerbehindertenvertretung zu beachten. In den Fällen des § 45 Abs. 2 NSchG veranlasst das Kultusministerium die Landesschulbehörde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit der Schule und dem Schulträger durchzuführen.

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2011 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Anträge zur Errichtung von Ganztagsschulen

(Abdruck aus Nds. MBl. Nr. 40, S.1.022)

RdErl. d. MK v. 14.10.2010 – 35- 81005 - VORIS 22410 -

Bezug a) RdErl. v. 18.7.2005 (Nds. MBl. S. 726) - VORIS 22410 -
b) RdErl. v. 16.3.2004 (SVBl. S. 219) - VORIS 22410 -

1. Regelung

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Ganztagsschulen können gemäß § 23 Abs. 4 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Für den Antrag einer Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes Voraussetzung (§ 38 a Abs. 3 Nr. 3 NSchG), Schulleiternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen. Der für die Antragstellung zu verwendende Vordruck steht auf der Internetseite des MK unter www.mk.niedersachsen.de (Pfad: Home>Schule>Schulorganisation>Ganztagsschulen) zum Download bereit.

2. Verfahren

2.1 Die Anträge sind mit

- einem pädagogischen Konzept nach Nummer 1.4 des Bezugserlasses zu b,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- der Erklärung, dass die Ganztagsschule nach Nummer 8.2 des Bezugserlasses zu b geführt werden soll,
- dem Einvernehmen des Schulträgers (einschließlich der Zusage, im Rahmen seiner Zuständigkeit die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung bereitzustellen), sofern er nicht selbst der Antragsteller ist und
- der Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung, sofern er nicht zugleich der Schulträger ist,

zu stellen.

2.2 Die Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der LSchB eingehen. Die LSchB legt die Anträge dem MK spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor. Dabei bestätigt sie, dass

dem Antrag ein pädagogisches Konzept für den Ganztagsbetrieb zugrunde liegt, das den Erfordernissen der Nummer 1.4 des Bezugserlasses zu b genügt.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 10. 2010 außer Kraft.

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 1.10.2010 - 33-82 150/9 - VORIS 22410 -

Bezug RdErl. d. MK v. 1.11.2009 (SVBl. S. 420) - VORIS 22410 -

Die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) werden zukünftig als Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung im Lande Niedersachsen übernommen, eigene niedersächsische EPA entfallen. Die EPA beschreiben in Verbindung mit den niedersächsischen Rahmenrichtlinien (RRL) gemäß Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg die fächerbezogenen Anforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

Für die schriftliche Abiturprüfung sind die Thematischen Schwerpunkte zu beachten, die für jeden Abiturdurchgang neu vorgelegt werden und die auf den EPA und RRL basieren.

Neue Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung sind zu den in der Übersicht 1 genannten Fächern durch die Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Spalte 2) und werden hiermit für Niedersachsen in Kraft gesetzt. Sie sind ab dem in der Übersicht bezeichneten Jahr der Abiturprüfung anzuwenden (Spalte 3).

Übersicht 2 enthält die geltenden Ergänzenden Bestimmungen zu den EPA.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Angaben zu den Übersichten

Spalte 3

„Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)“ enthält
– das Jahr, in dem die EPA erstmalig anzuwenden ist
– die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer)

Spalte 4

„Schulform“
– Gymnasium (a), Fachgymnasium (b), Abendgymnasium (c), Kolleg (d), Gesamtschule (e)

Spalte 5

„Bearbeitungs- und Verfügbarkeitshinweis“
– „in Bearbeitung“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses in Bearbeitung befinden.

– „PDF-Datei“ kennzeichnet die Einheitlichen Prüfungsanforderungen, die als „PDF-Datei“ über den Niedersächsischen Bildungsserver: www.nibis.de bzw. <http://cuvo.nibis.de> oder direkt bei der KMK: www.kmk.org abgerufen werden können.

Übersicht 1: Die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch KMK Beschluss vom 1.12.1989 i.d.F. vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schul- form	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Deutsch	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Englisch	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Französisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Griechisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Italienisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Latein	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Niederländisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Polnisch	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Russisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Spanisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Türkisch	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Kunst (Bildende Kunst*)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Musik	17.11.2005	2009 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Darstellendes Spiel	16.11.2006	2011 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Erdkunde (Geographie*)	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Geschichte	10.02.2005	2008 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Politik-Wirtschaft (Sozialkunde / Politik*)	17.11.2005	2009 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Recht	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Philosophie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Psychologie	16.11.2006	2010 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Wirtschaft	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Evangelische Religion (Evangelische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Katholische Religion (Katholische Religionslehre*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Werte und Normen (Ethik*)	16.11.2006	2011 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Mathematik	24.05.2002	2005 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Physik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Chemie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Biologie	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Informatik	05.02.2004	2007 (1, 2)	a-e	PDF-Datei
Sport	10.02.2005	2008 (1, 2)	a, c-e	PDF-Datei
Agrar- und Umwelttechnologie (Agrartechnik mit Biologie*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Pädagogik / Psychologie (Erziehungswissenschaften [Pädagogik / Psychologie] an berufsbezogenen Gymnasien*)	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Ernährung	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Gesundheit	15.03.2002	2008 (1, 2)	b	PDF-Datei
Informationsverarbeitung (Berufliche Informatik*)	10.05.2007	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei
Technik	16.11.2006	2010 (1, 2)	b	PDF-Datei

*) KMK-Bezeichnung der EPA

Übersicht 2: Ergänzende Bestimmungen zu den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Fach	Eingeführt durch Erlass vom	Anzuwenden ab Abiturprüfung (Bezugsquelle)	Schul- form	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Sport	01.10.2008	2009 (2)	a, c-e	PDF-Datei

Bezugsquellen für die Einheitlichen Prüfungsanforderungen

Firma Wolters Kluwer Deutschland, Hermann-Luchterhand-Straße 10, 56566 Neuwied, Tel.: 02631 801-2222, Fax: 02631 801-2223, E-Mail: info@wolters-kluwer

Abzurufen als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver: Für die allgemein bildenden Fächer: <http://cuvo.nibis.de>; für die berufsbildenden Fächer: www.nibis.de >Berufsbildung >Curriculare Vorgaben, >EPA bzw. EPA-KMK. Sofern es sich um allgemein bildende Fächer handelt, auch direkt von der KMK abrufbar: www.kmk.org; > Schule >Veröffentlichungen

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. S. 218, SVBl. S. 208 - VORIS 22 410 -)

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK), RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361 - VORIS 22410 -), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 13.6.2008 (SVBl. S. 209 - VORIS 22410 -)

Durchführung der APVO-Lehr

(Abdruck aus Nds. MBL., Nr. 36, S. 946)

RdErl. d. MK v. 29.9.2010 - 84110/411 - VORIS 20411 -

Bezug RdErl. v. 18.10.2001 (Nds. MBL. S. 809, SVBl. S. 490) - VORIS 20411 01 87 07 001 -

- Bei der Durchführung der APVO-Lehr vom 13. 7. 2010 (Nds. GVBl. S. 288) sind die in der **Anlage** abgedruckten Durchführungsbestimmungen anzuwenden.
- Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach § 24 APVO-Lehr, die noch nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet werden, ist der Bezugserlass weiterhin anzuwenden.

Anlage

Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr

Allgemeines

Am Ende der Ausbildung sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Kompetenzen nachweisen, die professionelles Lehrerhandeln im Schulalltag ermöglichen. Durch die Aufnahme der Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beur-

teilen, Beraten und Fördern sowie Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz aus der Nds. MasterVO-Lehr vom 8. 11. 2007 wird die kompetenzorientierte Lehramtsausbildung in der APVO-Lehr konsequent weitergeführt.

Mit der Aufnahme der Kompetenzbereiche „Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern“, „Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwickeln der eigenen Berufskompetenz“ sowie „Personale Kompetenzen“ wird ein innovativer Ansatz rechtlich verankert. Dazu gehören auch Kompetenzen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte und ein Lehrerhandeln, das sich an den Erfordernissen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausrichtet.

Darüber hinaus werden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Erteilung von gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Förderbedarf vorbereitet (Inklusion).

Basis für professionelles Lehrerhandeln ist eine wertschätzende Grundhaltung und das Verständnis für die eigene Vorbildfunktion. Reflexionsvermögen, Urteilsfähigkeit und die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen sind Voraussetzungen, Berufsethos zu entwickeln.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind Grundlage der Ausbildung und formulieren vergleichbare Standards für einen Handlungsrahmen, der für die Ausbildenden wie für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den Studienseminaren gilt.

Zu § 3 (Zulassung zum Vorbereitungsdienst):

1. Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde zu richten; sie führt das Auswahlverfahren durch und weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu.

2. Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen ist gleichwertig

- die Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer in Niedersachsen oder
- eine Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer der Studienrichtung II, die der Rahmenordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

3. Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

3.1 Bestehen Zweifel an den erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen, sind diese in einer Überprüfung, orientiert an den Anforderungen des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts, nachzuweisen. Zur Durchführung der Überprüfung bestellt die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständige Behörde einen Ausschuss, dem eine Leiterin oder ein Leiter eines Studienseminars oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und eine Auszubildende oder ein Auszubildender für das Fach Deutsch angehören.

3.2 Einer Überprüfung der Sprachkenntnisse bedarf es nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das „Große Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts bestanden hat.

3.3 Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann auch nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst angeordnet werden, wenn Sprachdefizite sich erst nach der Einstellung herausstellen. Wird in der Überprüfung festgestellt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist ein Entlassungsverfahren von Amts wegen durchzuführen.

4. Ausbildung in einem weiteren Fach

4.1 Der Antrag auf Ausbildung in einem anderen Fach als den Fächern, die Bestandteil der Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 waren, ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das andere Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars einen Wechsel der Ausbildungsfächer zulässt.

4.2 Der Antrag auf Ausbildung in einem dritten Fach bei dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, dem Lehramt an Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen ist mit der Bewerbung einzureichen; er kann auch innerhalb eines Monats nach der Einstellung an das Studienseminar gerichtet werden. Ihm kann stattgegeben werden, wenn das dritte Fach durch einen Abschluss auf Niveau des Mastergrades nachgewiesen ist und die Ausbildungssituation des Studienseminars die Ausbildung in drei Fächern zulässt. In diesem Fall erhöht sich der Ausbildungsunterricht um bis zu vier Wochenstunden. Zusätzlich muss die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den entsprechenden Seminarveranstaltungen teilnehmen.

4.3 Beim Lehramt für Sonderpädagogik kann auf Antrag die Ausbildung in einem vierten Fach erfolgen, das entweder durch einen Abschluss nach Absatz 1 Satz 3 ausgewiesen ist oder hinzu gewählt wird („Neigungsfach“). In diesem Fall kann auf Antrag die Ausbildung in einem zusätzlichen fachdidaktischen Seminar erfolgen. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts ändert sich dadurch nicht.

4.4 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die für ein zusätzliches Fach eine fachlich gleichwertige mit einer Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossene Vorbildung oder einen Bachelorabschluss oder entsprechende Module des Fachs nach mindestens vier Semestern in einem akkreditierten Hochschulstudiengang nachweisen, können auf Antrag an den entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zusätzlicher Ausbildungsunterricht ist nicht zu erteilen.

4.5 Über die Anträge nach den Nummern 4.1 bis 4.4 entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die LSchB. Entscheidungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Zulassung zuständigen Behörde.

5. Berufspraktische Tätigkeiten

Förderliche berufspraktische Tätigkeiten für die jeweilige berufliche Fachrichtung sind in der Anlage 5 zur Nds. Master-VO-Lehr angeführt.

6. Fächer des besonderen Bedarfs

Die Fächer des besonderen Bedarfs nach Absatz 3 werden vom MK zu Beginn des jeweiligen Bewerbungsverfahrens im SVBl. und im Internet (www.mk.niedersachsen.de, Pfad: Schule > Lehrkräfte > Vorbereitungsdienst) bekannt gegeben.

7. Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist bei vorzeitiger Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf die rechtlichen Konsequenzen des Absatzes 4 schriftlich hinzuweisen.

Zu § 5 (Struktur der Ausbildung, Ausbildungseinrichtungen, Vorgesetzte, Auszubildende):

1. Wenn es die Ausbildung erfordert, können die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an mehreren Schulen unterrichten; ein Wechsel der Schule ist aus diesem Grund zulässig.

2. Auszubildende sind

- die Leiterinnen und Leiter des Studienseminars sowie deren oder dessen ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter,
- für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die für die Mitwirkung an der Ausbildung beauftragten Lehrkräfte und
- für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen sowie das Lehramt für Sonderpädagogik die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

2.1 Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Ausbildung der pädagogischen und der fachdidaktischen Seminare, Vorbereitung der Durchführung der Prüfung, soweit nicht die Prüfungsbehörden Maßnahmen trifft,
- Regelung der Zusammenarbeit mit den Schulen, an denen Ausbildungsunterricht erteilt wird,
- Beobachtung des Ausbildungsstandes der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den Auszubildenden und
- Entwicklung eines Fortbildungskonzepts.

Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar.

2.2 Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden Teile der Aufgaben der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars übertragen. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

2.3 Der Ausbilderin oder dem Ausbilder für „besondere Aufgaben“ können zur Entlastung der Seminarleitung weitere Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt sie oder er die Ausbildung in einem Seminar, in der Regel in einem pädagogischen Seminar.

2.4 Die Ausbildung in einem pädagogischen Seminar umfasst Unterrichtsbesuche und Beratungen. Die oder der Auszubildende koordiniert die Ausbildung des von ihr oder ihm geleiteten pädagogischen Seminars mit den jeweiligen fachdidaktischen Seminaren.

2.5 Die Ausbildung in einem fachdidaktischen Seminar umfasst die Didaktik und Methodik eines Fachs auch unter Berücksichtigung fachübergreifender Aspekte. Die oder der Auszubildende berät die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und besucht sie im Unterricht.

2.6 Alle Auszubildenden geben den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht.

Zu § 6 (Seminarlehrplan, Veranstaltungen des Studienseminars):

1. Seminarlehrplan

Die kompetenzorientierten Seminarlehrpläne sind landesweit abzustimmen.

2. Organisation der Ausbildung im Studienseminar

2.1 Die Ausbildungsveranstaltungen finden in der Regel an zwei festgelegten Tagen in der Woche statt. Dafür sollen ein oder zwei Tage in der Woche vom Ausbildungsunterricht frei gehalten werden. Studienseminare und Schulen regeln dies einvernehmlich.

2.2 Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes findet eine Veranstaltung zur Einführung in die Ausbildung und den Ablauf der Staatsprüfung sowie eine Vorbereitung auf die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht statt.

Die Einführung erfolgt in der Regel in einem Umfang von ca. einer Woche unmittelbar nach der Einstellung.

2.3 Die Ausbildung im pädagogischen Seminar hat den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Hilfen für die Praxis unter Bezugnahme auf die in der Anlage genannten Kompetenzen zu geben. Dazu sollen die Zusammenhänge zwischen bildungswissenschaftlicher Theorie und schulischer Praxis thematisiert werden, insbesondere an übergreifenden Themen. Der Lehrplan des pädagogischen Seminars ist mit denen der fachdidaktischen Seminare abzustimmen. Fragen zur Stellung und Aufgabe der Schule in der Gesellschaft sowie für die Lehrkraft wichtige Gebiete des Schul- und Beamtenrechts sind in die Ausbildung einzubeziehen.

2.4 In den fachdidaktischen Seminaren werden die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kompetenzorientiert unter den spezifischen Anforderungen ihrer Fächer ausgebildet.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule und den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sind auch im Erstunterricht „Deutsch“ und „Mathematik“ (erstes Schuljahr) auszubilden. Eigenverantwortlicher Unterricht soll dabei möglichst nicht im ersten Halbjahr der Ausbildung erteilt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der Prüfung als Diplom-Handelslehrerin oder Diplom-Handelslehrer ohne allgemeines Unterrichtsfach werden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und in einem Ausbildungsschwerpunkt ausgebildet, der im Zeugnis nachgewiesen wird.

2.5 Weitere Veranstaltungen können u. a. übergreifende Projekte sein. Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsprogramme der EU sind möglich, wenn sie der Ausbildung förderlich und von der LSchB genehmigt sind.

3. Zusätzliche Maßnahmen für Quereinsteiger

Zu Beginn der Ausbildung werden in einem Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars, den zuständigen Auszubildenden und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung in einem Ausbildungsplan zusätzliche Maßnahmen festgelegt.

Als solche kommen in Betracht:

- a) zusätzliche Seminarveranstaltungen, auch in Kooperation mehrerer Studienseminare,
- b) Veranstaltungen außerhalb der Studienseminare,
- c) selbständiger Kenntniserwerb nach Anleitung.

4. Zusätzliche Qualifikationen

Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zusätzliche Qualifikationen vermittelt werden, insbesondere zu Themenbereichen, die unterrichtsrelevant, aber nicht grundständig studierbar sind. Über den Antrag entscheidet das MK.

Eine Bescheinigung über Inhalt und Umfang der zusätzlichen Qualifikation wird ausgestellt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

- ein aktenkundig gemachtes Ausbildungskonzept des Seminars,
- mindestens 20 Stunden Seminarveranstaltungen,
- soweit vom Konzept geboten, Erprobung im Ausbildungsunterricht und
- ein erfolgreiches Kolloquium von mindestens 20 Minuten Dauer.

5. Niederschrift

Über jede Seminarveranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Teilnehmende, Ort, Datum, Zeit und Dauer sowie der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung ersichtlich sind. Der Bezug zu den Kompetenzen soll deutlich werden. Die Niederschrift ist von der jeweiligen Leitung der Veranstaltung zu unterschreiben und zu den Akten des Seminars zu nehmen.

6. Ausnahmefälle

Ausnahmefälle i. S. des Absatzes 9 sind Teilzeitbeschäftigungen nach § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG, nach § 81 NBG i. V. m. § 7 Abs. 1 MuSchEltZV, nach § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX. Darüber hinaus soll bei schwerbehinderten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies beantragt wird. Über den Antrag entscheidet das MK. Die Strukturierung der Ausbildung auf Teilzeitbasis wird durch gesonderten RdErl. des MK geregelt.

Zu § 7 (Ausbildungsunterricht, Unterrichtsbesuche):

1. Betreuter Unterricht

Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen sowie mit und ohne Migrationsgeschichte, kennenzulernen.

2. Organisatorische Regelungen

2.1 Die LSchB legt für die Studienseminare und deren Außenstellen einen regionalen und quantitativen Rahmen fest, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Dabei können Schulen bestimmt werden, die bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vorrangig zu berücksichtigen sind. Das Studienseminar wählt

dementsprechend die Ausbildungsschulen aus und schlägt sie im Benehmen mit den Schulen der LSchB vor. Diese weist die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung sowohl der Ausbildungsbelange als auch der Unterrichtsversorgung den Schulen zu.

2.2 Die Studienseminare entscheiden in Abstimmung mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und den Ausbildungsschulen, wie der eigenverantwortliche Unterricht über die 18 Monate verteilt werden kann. Die Ausbildungsschule entscheidet einvernehmlich mit dem Studienseminar über den Einsatz in den Fächern und in den Klassen/Lerngruppen im eigenverantwortlichen Unterricht.

2.3 Die schulformbezogene Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen ist nicht nur an einer Realschule, sondern auch an einer zusammengefassten Haupt- und Realschule möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausbildung in einem Fach auch an einer Hauptschule erfolgen, sofern der überwiegende Teil des Ausbildungsunterrichts an einer Realschule oder einer Gesamtschule erfolgt. Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, können auch an einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ausgebildet werden.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft macht die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit der jeweiligen Schule vertraut. Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten betreuten Lehrkräfte machen sie mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und bei dem Lehramt an Gymnasien und dem Lehramt an berufsbildenden Schulen zusätzlich in die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors einzuführen. Außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung sind zu berücksichtigen.

3.2 Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulveranstaltungen wie z. B. Klassen- und Studienfahrten nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden. Zu Vertretungstunden sollen sie nur in Klassen/Lerngruppen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen. Die durchschnittliche Stundenzahl des Ausbildungsunterrichts soll hierdurch nicht überschritten werden.

3.3 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen können im Verlauf der Ausbildung auch für ca. drei Monate betreuten Unterricht an der Schulform wahrnehmen, für deren Schwerpunkt sie nicht regulär ausgebildet werden.

4. Ausbildungsunterricht

4.1 Ausbildungsunterricht ist in jedem Ausbildungshalbjahr zu erteilen. Bei einer Dauer von 18 Monaten Vorbereitungsdienst ergibt sich dementsprechend für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **eigenverantwortlicher Unterricht** im Umfang von 20 Stunden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. 18 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Außerdem ergibt sich für diese drei Ausbildungshalbjahre ein **betreuter Unterricht** von 16 Stunden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. von 12 Stunden für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

4.2 Eigenverantwortlicher Unterricht soll nur in den Fächern erteilt werden, in denen im Seminar ausgebildet wird. Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. Kann aus Gründen der Ausbildung oder aus schulischen Gründen eigenverantwortlicher Unterricht nur eingeschränkt oder nicht erteilt werden, so erhöht sich der Umfang des betreuten Unterrichts entsprechend.

4.3 Durch die neue Ausbildungsstruktur kann der eigenverantwortliche Unterricht in geringem Umfang von Anfang an beginnen. Grundlagen für die Festlegung der Stundenzahl des eigenverantwortlichen Unterrichts auf die Ausbildungshalbjahre sollten dabei zum einen die vorhandenen Kompetenzen

der neuen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (soweit bereits erkennbar) sowie zum anderen die besonderen Bedingungen in der Ausbildungsschule sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte im ersten Ausbildungshalbjahr der eigenverantwortliche Unterricht vollständig entfallen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass während der Prüfungsphase die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch einen kleineren Anteil an eigenverantwortlichem Unterricht möglichst gering gehalten wird. Beispielfaht werden folgende Verteilungsmöglichkeiten, bezogen auf die drei Ausbildungshalbjahre, vorgeschlagen:

- Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen sowie Lehramt für Sonderpädagogik bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 20 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Std./10 Std./6 Std.),
- Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer Dauer von 18 Monaten: insgesamt 18 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht (z. B. 4 Std./10 Std./4 Std.).

Andere Modelle, z. B. eine gleichmäßige Verteilung auf die drei Ausbildungshalbjahre, sind möglich.

4.4 Die Dauer des eigenverantwortlichen Unterrichts in einer Klasse/Lerngruppe beträgt in der Regel mindestens ein Ausbildungshalbjahr.

4.5 Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.

4.6 Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt. Besondere Unterrichtsformen können andere Verfahren erfordern (z. B. Team-Teaching).

4.7 Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.

4.8 Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule sollte der Erstunterricht im ersten Halbjahr der Ausbildung nur betreuter Unterricht sein.

4.9 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Verlauf der Ausbildung von verschiedenen Lehrkräften der Ausbildungsschule betreut werden. Zur Einführung in den jeweiligen betreuten Unterricht ist ihnen Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Darüber hinaus sind Hospitationen im betreuten Unterricht zulässig, wenn es die Ausbildung oder die besondere Situation der jeweiligen Klasse/Lerngruppe erfordert. Im betreuten Unterricht ist durch die verantwortliche Lehrkraft auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.

4.10 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erteilen Ausbildungsunterricht unter dem Aspekt der sonderpädagogischen Fachrichtungen im studierten Unterrichtsfach und ggf. in einem weiteren Fach. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen an kooperativen und integrativen Maßnahmen der Ausbildungsschule und an Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs teilnehmen.

4.11 Der Ausbildungsunterricht für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll parallel im berufsbezogenen und im berufsübergreifenden Lernbereich etwa im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel erteilt werden.

4.12 Hinsichtlich der Reduzierung des zu erteilenden Ausbildungsunterrichts wird auf Nummer 6 der Durchführungsbestimmungen zu § 6 verwiesen.

5. Gemeinsame Unterrichtsbesuche

5.1 Zur Beratung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen die oder der Auszubildende des pädagogischen Seminars und die oder der für das jeweilige Fach zuständige Auszubildende gemeinsam mindestens einen Unterrichtsbesuch durch. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und die Schulleiterin oder der Schulleiter können anwesend sein; findet der gemeinsame Unterrichtsbesuch im betreuten Unterricht statt, soll die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.

5.2 Zeitpunkt, Klasse/Lerngruppe, Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst.

5.3 Für das Lehramt an Gymnasien ist einer der gemeinsamen Unterrichtsbesuche im Sekundarbereich II durchzuführen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann dies auch im 10. Schuljahrgang (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) sein.

5.4 Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst besprochen. Qualität und Mängel des Unterrichts sind eingehend unter Berücksichtigung des Kompetenzzuwachses zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.

5.5 Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt; sie ist von beiden Auszubildenden zu unterschreiben. Sie bleibt mit dem Unterrichtsentwurf bei den Ausbildungsakten des Seminars. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst innerhalb von zwei Wochen nach dem Unterrichtsbesuch zur Verfügung zu stellen.

6. Teilnahme an den Veranstaltungen der Schule

Über die verpflichtenden Veranstaltungen der Schule hinaus, die sich aus dem eigenverantwortlichen Unterricht ergeben, nehmen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch an schulischen Veranstaltungen (z. B. Studienfahrten oder schulinternen Fortbildungen) teil, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 8 (Ausbildungsschule):

1. In der Regel sollen Lehrkräfte der Ausbildungsschule als betreuende Lehrkraft beauftragt werden, die in dem entsprechenden Unterrichtsfach auch selbst ausgebildet worden sind.
2. Aufgabe der Ausbildungsschule ist es insbesondere, Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung zu vermitteln.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften; dabei sind die Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. Die Rechte und Pflichten der betreuenden Lehrkräfte im Unterricht werden durch ihre Mitarbeit in der Ausbildung nicht berührt.

Zu § 9 (Schriftliche Arbeit):

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht bis spätestens zu Beginn des 10. Ausbildungsmonats einen Themenvorschlag bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars ein. Diese oder dieser setzt das Thema im Einvernehmen mit der oder dem fachlich zuständigen Auszubildenden fest, benennt die Erst- und Zweitgutachter und macht dieses aktenkundig. Sofern die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht Angehörige oder Angehöriger des Studienseminars ist, muss sie oder er die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt und ggf. das Fach nachweisen.
2. Themen der schriftlichen Arbeit können u. a. zu schulinternen Projekten, zum Schulprofil oder Schulprogramm, zur Erziehungs- und Elternarbeit, zu Diagnose- und Fördervorhaben, zur (unterrichtlichen) Arbeit in Lerngruppen gestellt werden. Ein Thema aus einem Themenbereich, das schon im Rahmen einer Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 bearbeitet wurde, ist nur dann zuzulassen, wenn i. S. einer Weiterentwicklung eine neue Leistung möglich ist. In diesem Fall ist die betreffende Arbeit mit vorzulegen.

3. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll ohne Anlagen nicht mehr als 15 Seiten (1,5-zeilig, Schriftart Arial und Schriftgröße 11) umfassen.

4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und sie die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen sind, mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist zu versichern, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

5. Die schriftliche Arbeit ist spätestens am letzten Tag des zweiten Ausbildungshalbjahres in zwei Exemplaren bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht oder gar nicht abgegeben, ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

Zu § 10 (Gespräch über den Ausbildungsstand, Ausbildungsnote):

1. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars kann an dem Gespräch über den Ausbildungsstand teilnehmen. Der festgestellte Ausbildungsstand und ggf. die Hinweise auf die Konsequenzen (Entlassung durch Verwaltungsakt wegen Nichtteignung) sind aktenkundig zu machen. Ein Exemplar ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.

2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Realschulen, die in einem weiteren (dritten) Unterrichtsfach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 (siehe Nummer 4.2 der Durchführungsbestimmungen zu § 3) zugelassen sind und ausgebildet werden, wählen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausbildungsnote die beiden Unterrichtsfächer, deren Noten in die Ausbildungsnote mit einfließen sollen. Der Prüfungsunterricht I und der Prüfungsunterricht II finden in diesen Fächern statt. Ein Fach kann nur durch ein anderes Fach ersetzt werden, wenn dieses in gleichem Umfang studiert wurde.

3. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung abgeben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben. Hinsichtlich der Erteilung der Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird auf § 24 Abs. 2 der Übergangsvorschrift verwiesen.

4. Die Noten nach § 10 Abs. 2 sind jeweils spätestens eine Woche vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

5. Die Ausbildungsnote wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

— Note Pädagogik	2,0
— Noten Fachdidaktik	3,0 (erstes Fach)
	4,0 (zweites Fach)
— Note Schulleitung	3,0 (erst ab 1. 8. 2011 erforderlich – siehe § 24 Abs. 2)
— Note schriftliche Arbeit	1,5 (Punktwert § 9 Abs. 3)
	1,5 (doppelte Gewichtung § 10 Abs. 3 Satz 2)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Ausbildungsnote beim Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt berechnet:

Beispiel:

Zunächst wird aus dem Punktwert der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und dem Punktwert der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung der Mittelwert gebildet (§ 10 Abs. 3 Satz 3). Dieser fließt als Punktwert der ersten fachdidaktischen Note in die Ausbildungsnote ein.

— Note Pädagogik	2,0
— Noten Fachdidaktik	3,0 (Mittelwert aus den Fachrichtungen)
	4,0 (Unterrichtsfach)
— Note Schulleitung	3,0 (erst ab 1. 8. 2011 erforderlich – siehe § 24 Abs. 2)
— Note schriftliche Arbeit	1,5 (Punktwert § 9 Abs. 3)
	1,5 (doppelte Gewichtung § 10 Abs. 3 Satz 2)
Insgesamt:	15 : 6 = 2,5 (Punktwert).

Der Punktwert der Ausbildungsnote (hier: 2,5) entspricht der Ausbildungsnote „befriedigend“ (3) nach § 10 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

6. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars leitet das Ergebnis der Ausbildungsnote (Note und Punktwert) spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiter, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (§ 11 Abs. 2).

7. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Anrechnungszeiten ergeben sich aus § 7 NLVO-Bildung. Nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sind für die Lehramtsausbildung aller Lehrämter förderlich in der Regel Zeiten

- einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschulen mit mindestens der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl,
- einer dem Unterricht an Schulen vergleichbaren Tätigkeit an einer Hochschule mit regelmäßiger Lehrtätigkeit in angemessenem Umfang,
- einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent aufgrund einer Lehrbefähigung für neuere Sprachen an einer Schule des betreffenden Sprachgebiets,
- einer Tätigkeit als Religionslehrkraft nach der Zweiten theologischen Prüfung (Eingangsprüfung für den Pfarramtsdienst in der evangelischen Kirche) oder nach der Ersten theologischen Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie, nach dem katholischen theologischen Abschluss-examen oder nach der Diplomprüfung in Katholischer Theologie,
- einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Quereinstiegs in den Schuldienst.

Eine Anrechnung ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 erfüllt worden sind.

8. Die Zeiten der Anrechnung nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung werden von der LSchB bei der Einstellung festgestellt. Anträge auf Anrechnung nach § 7 Abs. 3 NLVO-Bildung sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einstellung gestellt werden.

9. Bereits abgeleistete Ausbildungsmonate im Vorbereitungsdienst, die auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Abs. 2 NLVO-Bildung angerechnet werden müssen, gelten als Ausbildungsmonate i. S. von § 10 Abs. 2.

Zu § 11 (Prüfungsteile):

1. Persönliche Gründe i. S. von § 11 Abs. 1 Satz 3 können Teilzeitbeschäftigung oder Prüfungs erleichterungen bei Schwerbehinderten sein.

2. Wird die Prüfung an zwei Tagen durchgeführt, so soll sie innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an den Prüfungsunterricht II statt.

Zu § 12 (Prüfungsbehörde, Prüfungsausschuss):

1. Der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling wird spätestens vier Wochen vor der Prüfung gebildet.

2. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beim Lehramt an Gymnasien oder beim Lehramt an berufsbildenden Schulen muss die gleiche Lehrbefähigung wie die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst besitzen.

3. Im Verhinderungsfall kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter neben der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter auch von einer anderen Lehrkraft der betreffenden Schule vertreten lassen.

4. Das Studienseminar soll die Schulleiterin oder den Schulleiter nur mit deren oder dessen Einverständnis zum vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen.

5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der das zweite Fach ausgebildet wird, kann an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen.

6. Das Nähere zu Absatz 5 wird durch gesonderten RdErl. geregelt (zeitlicher Abstand, Kriterien für Qualitätssicherung, Sicherstellung der Vergleichbarkeit, Reflexion nach Beendigung der Prüfung).

Zu § 14 (Prüfungsunterricht):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars den Prüfling schriftlich zur Prüfung.

2. Findet der Prüfungsunterricht an zwei Tagen statt, ist die Bekanntgabe des jeweiligen Themas oder des jeweiligen Themenbereichs so festzulegen, dass dem Prüfling für jeden Prüfungsunterricht jeweils sieben Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Berechnung der Fristen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

3. Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs soll bis 12.00 Uhr am Tag vor der Prüfung — nach Absprache auch in elektronischer Form — erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist Absatz 6 Satz 2 analog anzuwenden.

4. Jeder Prüfungsunterricht umfasst eine Unterrichtsstunde an der Ausbildungsschule; auf Antrag des Prüflings kann eine der beiden Stunden eine Doppelstunde sein oder in Ausnahmefällen auf eine Zeit bis zu einer Doppelstunde verlängert werden.

5. Der Prüfungsunterricht soll aus dem Unterricht des Prüflings hervorgehen und findet in Klassen/Lerngruppen statt, in denen er unterrichtet.

6. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das Lehramt an Realschulen in verschiedenen Jahrgängen erteilt werden.

7. Der Prüfungsunterricht für das Lehramt für Sonderpädagogik kann in zwei Formen stattfinden:

- a) Prüfungsunterricht I: Erste sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach,
 Prüfungsunterricht II: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach oder
- b) Prüfungsunterricht I: Erste sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem Unterrichtsfach,
 Prüfungsunterricht II: Zweite sonderpädagogische Fachrichtung, kombiniert mit dem weiteren Unterrichtsfach nach Nummer 4.3 der Durchführungsbestimmungen zu § 3 (viertes Fach).

Der Prüfling wählt in Absprache mit seinen Ausbilderinnen und Ausbildern eine der beiden Möglichkeiten und teilt diese der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich mit.

Der Prüfungsunterricht ist in unterschiedlichen Klassenstufen oder Schulformen zu erteilen.

8. Der Prüfungsunterricht soll für das Lehramt an Gymnasien in Klassen oder Lerngruppen beider Sekundarbereiche erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. aus schulorganisatorischen Gründen) kann der Prüfungsunterricht im Sekundarbereich II auch im 10. Schuljahrgang stattfinden (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe).

9. Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen soll der Prüfungsunterricht in verschiedenen Stufen und/oder Bildungsgängen berufsbildender Schulen erteilt werden; mindestens eine Unterrichtsstunde des Prüfungsunterrichts findet nach Möglichkeit in der Berufsschule statt.

10. Der Entwurf zum Prüfungsunterricht soll einen hinreichenden Einblick in die Vorüberlegungen, die Ziele mit den zu erwerbenden Kompetenzen und die Verlaufsplanung geben; aus ihm sollen die Einordnung des Prüfungsunterrichts in den vorangegangenen Unterricht dieses Fachs sowie die didaktischen und methodischen Überlegungen und Entscheidungen auf der Grundlage einer kurzen Sachanalyse hervorgehen. Er soll nicht mehr als sechs Textseiten (1,5-zeilig, Schriftart

Arial und Schriftgröße 11) umfassen. Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 9 gilt entsprechend.

11. Wenn der Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erteilt wird, soll die verantwortliche Lehrkraft, in deren Klasse oder Lerngruppe der Prüfungsunterricht erteilt wird, anwesend sein und sich zum Leistungsstand und Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang des bisher erteilten Unterrichts äußern.

12. Die Besprechung des Prüfungsunterrichtes findet in Anwesenheit des Prüflings statt.

13. In der Beratung schlägt die oder der für das Fach zuständige Auszubildende dem Prüfungsausschuss eine Note vor.

Zu § 15 (Mündliche Prüfung):

1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt vor Beginn der mündlichen Prüfung den Ablauf der Prüfung mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses fest. Der Ablauf ist dem Prüfling mitzuteilen.

2. Der Prüfling kann je ein Themengebiet aus dem Bereich Pädagogik sowie der Didaktik und Methodik der beiden Unterrichtsfächer nennen, mit dem er sich im Rahmen der Ausbildung besonders beschäftigt hat; diese Themengebiete sind Ausgangspunkt für das jeweilige Prüfungsgespräch (ca. 5 Minuten), das sich dann weiteren Fragestellungen aus der gesamten Ausbildung zuwendet.

3. Wird eine Prüfungsaufgabe, die eine Vorbereitungszeit erfordert (z. B. praxisbezogenes Fallbeispiel), gestellt, ist dem Prüfling diese Aufgabe zu Beginn der Prüfung auszuhändigen und zusätzlich eine Vorbereitungszeit bis zu 20 Minuten einzuräumen.

4. Anschließend an die mündliche Prüfung findet nach Beratung die Benotung, ohne Anwesenheit des Prüflings und der Zuhörenden i. S. von § 16, statt.

5. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt eine Note für die gesamte Prüfung nach § 13.

Zu § 16 (Zuhörende):

1. Das dienstliche Interesse nach Nummer 2 liegt bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars vor.

2. Aufzeichnungen während des Prüfungsunterrichts, der Besprechung des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Prüfung dürfen nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Prüfling angefertigt werden. Aufzeichnungen des Prüflings sind den Prüfungsunterlagen beizufügen.

Zu § 18 (Verhinderung, Versäumnis):

Die Rechtsfolgen des Absatzes 3 gelten auch, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht rechtzeitig erscheint oder die Prüfung abbricht.

Zu § 19 (Gesamtnote der Staatsprüfung):

Berechnung der Gesamtnote:

Beispiele:

1. Prüfung bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)

 Prüfungsunterricht I = 3,0 (Punktwert)

 Prüfungsunterricht II = 3,5 (Punktwert)

 Mündliche Prüfung = 2,0 (Punktwert)

Prüfungsnote: 2,8 (Punktwert), Note „befriedigend“ (3);

Berechnung der Gesamtnote:

 Punktwert Ausbildungsnote 4,8

 Punktwert Prüfungsnote 2,8

 Insgesamt: $7,6 : 2 = 3,8$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 3,8) entspricht der Gesamtnote „ausreichend“ (4) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

2. Prüfung nicht bestanden:

Ausbildungsnote: 4,8 (Punktwert), Note „mangelhaft“ (5)

 Prüfungsunterricht I = 4,4 (Punktwert)

 Prüfungsunterricht II = 4,0 (Punktwert)

 Mündliche Prüfung = 4,2 (Punktwert)

Prüfungsnote: 4,2 (Punktwert), Note „ausreichend“ (4);

Berechnung der Gesamtnote:

 Punktwert Ausbildungsnote 4,8

 Punktwert Prüfungsnote 4,2

 Insgesamt: $9,0 : 2 = 4,5$ (Punktwert).

Der Punktwert der Gesamtnote (hier: 4,5) entspricht der Gesamtnote „mangelhaft“ (5) nach § 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 4.

Die Noten und Punktwerte für den Prüfungsunterricht, die mündliche Prüfung und die Berechnung der Gesamtnote werden erläutert und kurz begründet; Ergänzungen dazu können vom Prüfling nur sofort verlangt werden.

Zu § 20 (Niederschrift):

Die Niederschrift enthält

- den Tag und den Ort der Prüfung,
- den Namen des Prüflings,
- die Fächer der Prüfung,

- die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- die Namen der Zuhörenden,
- die Zeiten und den wesentlichen Verlauf des Prüfungsunterrichts und den wesentlichen Inhalt der Besprechung,
- die Unterrichtsentwürfe,
- die Zeiten und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung sowie
- die Noten, die Bekanntgabe und ihre wesentliche Begründung.

Die Teilniederschriften werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von den jeweiligen Protokollführenden unterschrieben.

Zu § 21 (Zeugnis):

1. Das Zeugnis enthält die Noten der jeweiligen Fächer der Staatsprüfung, die Gesamtnote und den Punktwert der Gesamtnote der Staatsprüfung. Wurde in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgebildet, ist dieses in das Zeugnis mit aufzunehmen. Die Muster für das Zeugnis und den Bescheid bestimmt das MK.
2. Das Zeugnis oder den Bescheid unterzeichnet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Auftrag der Prüfungsbehörde; als Datum ist der letzte Tag der Prüfung einzutragen. Das Zeugnis ist zu siegeln; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling unverzüglich auszuhändigen.
3. Über die Ausbildung in einem zusätzlichen Fach (siehe Nummer 4.4 der Durchführungsbestimmungen zu § 3) oder über eine zusätzlich im Vorbereitungsdienst erworbene Qualifikation (siehe Nummer 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 6) stellt das Studienseminar Bescheinigungen aus.

Zu § 22 (Wiederholung der Staatsprüfung):

Im Fall des Wiederholens der Staatsprüfung bleibt die Ausbildungsnote bestehen und wird nicht neu gebildet.

Zu § 23 (Einsicht in die Ausbildungsakte und die Prüfungsakte):

Der Prüfling ist bei der Einsichtnahme berechtigt, Kopien aus der Ausbildungsakte und der Prüfungsakte zu fertigen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Zu § 24 (Übergangsvorschriften):

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule, die ein Langfach und zwei Kurzfächer studiert

haben, wählen eines der beiden Kurzfächer als Ausbildungs- und Prüfungsfach. Innerhalb eines Monats nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ist auf Antrag noch ein Wechsel des Kurzfachs möglich. Über den Antrag entscheidet nach vorheriger Zustimmung durch die für die Zulassung zuständige Behörde die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars und unterrichtet die LSchB.

2. Die Ausbildung und Prüfung in dem gewählten Kurzfach sind in Lerngruppen oder Klassen der Grundschule zu gewährleisten.

Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik für den Schuljahrgang 8 im Frühjahr 2011

RdErl. d. MK v. 1.10.2010 – 21-82150/16

Bezug RdErl. d. MK v. 8.2.2010 – 21-82150/16

Für die Vergleichsarbeiten des Schuljahrgangs 8 im Schuljahr 2010/2011 wurden folgende Termine festgelegt:

Deutsch	24.2.2011
Englisch	1.3.2011
Mathematik	2.3.2011

Die Vergleichsarbeit im Fach Mathematik ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch und Englisch entscheiden die Schulen in eigener Zuständigkeit.

Gymnasien und Kooperative Gesamtschulen, die im Schuljahr 2010/2011 das Doppelabitur durchzuführen haben, wird wegen des Doppelabiturs zusätzlich auch die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Mathematik freigestellt.

Weitere Hinweise zum Verfahrensablauf und ggf. zu den Inhalten werden nach Vorliegen der Informationen gegeben.